

Reglement über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren

Vom 1. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgeme	ine Bestimmungen	3
Art. 1	Grundsatz	3
	Kosten für Sachverständige, Experten	
Art. 3	Kautionen - Rückvergütung	3
Art. 4	Zusätzlicher Aufwand	3
Art. 5	Benützung öffentlicher Grund	3
Art. 6	Inkrafttreten	3
Anhang 1	- Gebühren	4

Die Gemeindeversammlung Neunkirch, gestützt auf

- Kantonales Baugesetz vom 1. Dezember 1997, Art. 83
- Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. Sept. 1971, Art. 13
- Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Neunkirch vom 2. Mai 2001, Art. 41, Abs. 3

erlässt folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Der Gemeinderat erhebt Gebühren für die Bearbeitung von Baueingaben und Vorentscheiden.

Die Gebühr für einen Baurechtsentscheid basiert in der Regel auf einer Pauschale aufgrund des Volumens des Bauvorhabens und den Kosten für die Kontrolle und Abnahme des Bauwerkes (Kautionssystem).

Barlauslagen für einen Baurechtsentscheid (Ausschreibung, Anschreiben von Anstössern etc.) werden ebenfalls in Rechnung gestellt.

Art. 2 Kosten für Sachverständige, Experten

Wo die Prüfung von Baugesuchen den Beizug von Sachverständigen oder die Anordnung von Untersuchungen oder Expertisen erforderlich macht, hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller für die Kosten zusätzlich aufzukommen.

Art. 3 Kautionen - Rückvergütung

Die Kautionen für die Bauabnahmen werden rückvergütet, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- Termingerechte Anmeldung der Bauabnahmen
- · Ordnungsgemäss ausgeführte Arbeiten
- · Behebung beanstandeter Mängel

Die Rückvergütung erfolgt nach der Schlussabnahme des gesamten Bauwerkes und nachdem sämtliche Mängel behoben sind.

Wird ein Bauvorhaben nicht durchgeführt, erfolgt eine Rückvergütung der Kautionszahlungen unter Verrechnung einer Aufwandsentschädigung.

Der hinterlegte Kautionsbetrag wird nicht verzinst.

Art. 4 Zusätzlicher Aufwand

Bei Nichterfüllen von Auflagen im Baurechtsentscheid wird nach der ersten Kontrolle ein dadurch entstehender Aufwand für zusätzliche Kontrollen und Umstände von der Kaution in Abzug gebracht, oder sogar ganz verrechnet.

Werden aufgrund von Plan- oder Ausführungsänderungen zusätzliche Bewilligungen erforderlich, werden diese zusätzlich verrechnet.

Art. 5 Benützung öffentlicher Grund

Wird für ein Bauvorhaben vorübergehend die Benutzung von öffentlichem Grund notwendig, ist der Gemeinde vorgängig ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindever-sammlung in Kraft. Es ersetzt die bestehende Verordnung über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren vom 29. November 2002.

Alle ihm widersprechenden Bestimmungen sind damit aufgehoben.

Dieses Reglement ist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen und in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Anhang 1 - Gebühren

Vereinfachtes Verfahren (Art. 70 BauG)

Kleine Bauvorhaben, z.B.: Antenne, Parabolspiegel, Dachflächenfenster, Kamin, Sichtschutz, Gartenhäuschen etc.

•	wenn Unterschriften aller Anstösser vorhanden sind	CHF	200.00
•	wenn Anstösser von der Gemeinde angeschrieben werden müssen		
	•	CHF	300.00

Ordentliches Verfahren (Art. 58 ff. BauG)

Einfamilienhäuser inkl. Garagen

•	kleine Bauvorhaben bis 200 m3 Inhalt, Nutzungs	sänderungen	CHF	400.00
•	Um- und Neubauten bis 600 m3	Inhalt	CHF	1'000.00
•	Um- und Neubauten über 600 m3	Inhalt	CHF	1'300.00
•	Anträge für Ausnahmebewilligungen, (z. B. Sick	erwasseranschlüsse)	CHF	300.00
•	Vorentscheide und Vorprüfungen Aufwand pro Stunde		CHF	120.00

Mehrfamilienhäuser, Wohn- und Geschäftshäuser inkl. zugehörige Autoeinstellhallen und Parkierungsanlagen

•	kleine Bauvorhaben bis 200 m3 Inha	alt, Nutzungsänderungen	CHF	400.00
•	Grundtaxe bis 600 m3 Inhalt		CHF	1'000.00
•	Zuschlag für jede weiteren 100 m3 I	nhalt bis 10'000 m3	CHF	70.00
•	Anträge für Aus	nahmebewilligungen	CHF	300.00
•	Vorentscheide und -prüfungen Aufw	and pro Stunde	CHF	120 00

Gewerbliche, industrielle und landwirtschaftliche Bauten inkl. zugehörige Autoeinstellhallen und Parkierungsanlagen

•	kleine Bauvorhaben bis 200 m3 Inhalt, Nutzungsänderungen	CHF	400.00
•	Grundtaxe bis 600 m3 Inhalt	CHF	1'000.00
•	Zuschlag für jede weiteren 100 m3 Inhalt bis 10'000 m3	CHF	20.00
•	Mobilfunk-Antennen	CHF	700.00
•	Anträge für Ausnahmebewilligungen	CHF	300.00
•	Vorentscheide und -prüfungen Aufwand pro Stunde	CHF	120.00

Die Gebühr für einen Baurechtsentscheid kann erhöht werden, wenn die Prüfung des Baugesuches infolge unvollständiger oder mangelhafter Unterlagen ausserordentliche Aufwendungen verursachen

Aufwand pro Stunde CHF 120.00

Bauabnahmen

Kaution nach Anzahl der Abnahmen

(pro vorgeschriebene Abnahme) CHF 700.00

Die ausserordentlichen Aufwendungen für zusätzliche Baukontrollen wegen Nichtbeachtung von Bauvorschriften oder Auflagen der Baubewilligungsbehörde können von der im Voraus bezahlten Kaution abgezogen werden

Aufwand pro Stunde CHF 120.00

Pauschale Aufwandsentschädigung bei Rückvergütung von Kautionen im Falle der Nichtdurchführung eines Bauvorhabens CHF 100.00

Separate feuerpolizeiliche Bewilligungen

Alle Gesuche sind grundsätzlich Online einzureichen, wobei die Dokumentation in physischer Form eingereicht wird.

Cheminée und Cheminéeöfen		100.00
Heizungs- und Tankanlagen		
 Neuerstellung oder Ersatz von Heizungen 	CHF	100.00
Neuerstellung oder Ersatz von Öltankanlagen	CHF	100.00
Antrag an Bewilligungsinstanz	CHF	100.00
Wärmepumpenanlagen		
Neuerstellung oder Ersatz - Aufstellung innen	CHF	100.00
 Neuerstellung oder Ersatz - Aufstellung aussen benötigt ein Baugesuch 	CHF	200.00

Aufwendungen der Feuerpolizei werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

Diverse Gebühren

•	Ausschreibung Baugesuch im Amtsblatt	CHF	60.00
•	Hausnummer	CHF	60.00
•	Benachrichtigung der Anstösser, pro Gesuch	CHF	20.00
•	Verlangen eines Baurechtsentscheides	CHF	70.00
•	Grenzverlegung, Parzellierung, pro Gesuch	CHF	130.00
•	Befestigte Freiflächen, Fahrzeugabstellplätze, pro Gesuch	CHF	130.00

Reklamen, Firmentafeln, Wegweiser, pro Gesuch	CHF	130.00		
kurzfristige Nutzung öff. Grund (Gerüst, Mulden), bis 2 Wochen	CHF	100.00		
längerfristige Nutzung öff. Grund, pro Monat	CHF	100.00		
Genehmigung von Revisionsprojekten und Planänderungen				
 wenn Unterschriften aller Anstösser vorhanden, pro Gesuch 	CHF	130.00		
 wenn Anstösser von Gemeinde angeschrieben werden müssen, pro Gesuch 	CHF	260.00		
Rückzug von Baugesuchen				
 der bis zum Rückzug erfolgte Prüfungsaufwand, pro Stunde 	CHF	120.00		
 die bis zum Rückzug ausgegebenen Barauslagen effektiver Betrag 				
Baustopp, Wiederherstellung, Benützungsverbote etc.				
nach erfolgtem Aufwand, pro Stunde	CHF	120.00		